

Satzung
der Stadt Coburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten
aus Anlass von allgemeinen Wahlen und Abstimmungen in Coburg
(Wahlhelferentschädigungssatzung)

vom 22.04.1994 (Coburger Amtsblatt Nr. 17 S. 63), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 21.02.2020 (Coburger Amtsblatt Nr. 9 vom 28.02.2020), in der vom 01.03.2020 an gültigen Fassung.

Die Stadt Coburg erlässt gemäß Art. 23 Abs. 1; Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) i. V. m. Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) vom 07.11.2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 342) folgende:

Satzung
der Stadt Coburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten
aus Anlass von allgemeinen Wahlen und Abstimmungen in Coburg
(Wahlhelferentschädigungssatzung)

§ 1

Personen, die aus Anlass von allgemeinen Wahlen und Abstimmungen in Coburg als ehrenamtliches Mitglied in den eingesetzten Wahlvorständen und Briefwahlvorständen oder als Beisitzer in den Gemeindewahlaußschuss (Kommunalwahl), Kreiswahlaußschuss (Bundestagswahl), Stimmkreisausschuss (Landtags- und Bezirkstagswahl), Stadtwahlaußschuss (Europawahl) oder Abstimmungsausschuss (Volksentscheid, Bürgerentscheid) berufen werden und Personen, die als Hilfskräfte zur Stimmenauszählung in den Wahlvorständen zusätzlich beigezogen werden, erhalten für diese ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung.

§ 2
Pauschale Entschädigung für Mitglieder der Wahlvorstände

1. Die Entschädigung beinhaltet Aufwands- und Fahrkostenersatz für den Tag der Wahleinweisung, Aufwands-, Fahrkostenersatz und Erfrischungsgeld für den Tag der Wahl und für notwendige Tage zur Ermittlung des Wahlergebnisses bei der Kommunalwahl.
2. Die Höhe der pauschalen Entschädigung richtet sich u. a. nach dem Aufwand während der ehrenamtlichen Tätigkeit und wird für jede einzelne Wahlart wie folgt festgelegt:

1. Europawahl	40,00 Euro
2. Bundestagswahl	60,00 Euro
3. Landtags- und Bezirkstagswahl	80,00 Euro
4. Stadtrats- und Oberbürgermeisterwahl	100,00 Euro
5. Oberbürgermeisterwahl	40,00 Euro
6. Oberbürgermeisterstichwahl	40,00 Euro
7. Stadtratswahl	70,00 Euro
8. Volksentscheid	40,00 Euro
9. Verbundener Volksentscheid	50,00 Euro
10. Bürgerentscheid	40,00 Euro
11. Verbundener Bürgerentscheid	50,00 Euro

3. Finden die Landtagswahl und die Bezirkswahl nicht gemeinsam statt, beträgt die Entschädigung für jede Wahl 40 Euro.
4. Finden am gleichen Wahltag mehrere Wahlen verschiedener Art statt, beträgt die Entschädigung 80 % der Summe der Entschädigungen der einzelnen Wahlarten, abgerundet auf volle 5 Euro.

WahlhelferentschädigungsS 213

5. Erstreckt sich die Stimmenszählung über mehrere Tage, beträgt die Entschädigung für den zweiten und dritten Tag jeweils 25 Euro.

§ 3 Sonstige Entschädigungen

1. Außerhalb ihres Wohnortes tätige Mitglieder der Wahlvorstände erhalten als Ausgleich ihrer erhöhten Fahrkosten und als Ersatz für einen Tagegeldersatzanspruch auf Antrag eine zusätzliche pauschale Entschädigung von 10 Euro.
2. Für das Abholen der Wählerverzeichnisse und sonstiger Unterlagen am Tag vor der Wahl wird 10 Euro pauschale Aufwandsentschädigung einschl. Fahrtkosten- und Tagegeldersatz gewährt.
3. Wahlvorsteher erhalten eine um 10 Euro erhöhte Entschädigung nach § 2. Hilfskräfte in den Wahlvorständen erhalten eine pauschale Entschädigung von 50 % der Entschädigung nach § 2.

§ 4 Pauschalierte Ersatzleistung

1. Mitglieder der Wahlvorstände, die nicht Arbeitnehmer sind, erhalten für ihre Tätigkeit am Montag und Dienstag nach dem Wahlsonntag der Kommunalwahl auf Antrag zusätzliche eine pauschalierte Ersatzleistung in Höhe von 40,00 Euro pro Tag für den Verdienstausfall oder sonstige Nachteile, die ihnen während ihrer Verpflichtung entstanden sind.
2. Art. 20a Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 5 Entschädigung der Beisitzer in den Wahlausschüssen

1. Die Beisitzer in den Wahlausschüssen erhalten für die Teilnahme an der Sitzung eine pauschale Entschädigung von 15,00 Euro pro Sitzung. Abgegolten sind hierdurch Erfrischungsgeld, Aufwands- und Fahrtkostenersatzansprüche.
2. Außerhalb ihres Wohnortes tätige Beisitzer erhalten als Ausgleich ihrer erhöhten Fahrtkosten und als Ersatz für einen Tagegeldanspruch auf Antrag eine zusätzliche pauschale Entschädigung von 10,00 Euro.
3. Für die Teilnahme an den Sitzungen gilt § 4 entsprechend. Die pauschalierte Ersatzleistung beträgt jedoch nur 20,00 Euro. Gemäß Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung erhalten Angestellte und Arbeiter auf Antrag den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.1994 in Kraft.